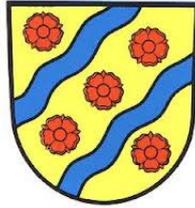


Gemeinde Starzach



Regelung zur Leistungsbezahlung für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Starzach nach § 76 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW)

Präambel:

Mit der zum 01.01.2011 in Kraft getretenen Dienstrechtsreform wurde das Besoldungsrecht in Baden-Württemberg neu geregelt und die Leistungsprämien und –zulagenverordnung, (LPZVO) sowie die Leistungsstufenverordnung (LSuVO) aufgehoben. Daher ist die Leistungsbezahlung auf Basis des § 76 LBesGBW zu regeln.

Die nachfolgende Regelung zur Gewährung von Leistungsprämien für die Honorierung von herausragenden besonderen Einzelleistungen von Beamtinnen und Beamten verfolgt das Ziel, ein möglichst einfaches, transparentes, überschaubares und von weitgehend dezentraler Verantwortung geprägtes System zu installieren, das größtmögliche Akzeptanz bei den Betroffenen erreicht. Daneben sollen Führungskompetenz, Eigenverantwortung und Motivation der Beamtinnen und Beamten, sowie die Effizienz der Dienstleistung gestärkt werden.

1. Personenkreis/Kriterien zur Vergabe

1.1 Leistungsprämien können an alle Beamtinnen und Beamten in der Besoldungsgruppe A vergeben werden. Hierzu gehören auch Beamtinnen und Beamte in der Probezeit, ausgenommen sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit.

1.2 Leistungsprämien können nur vergeben werden, wenn die Beamtin/der Beamte im Vergabebjahr eine herausragende Einzelleistung erbracht hat. Diese kann in einem zusätzlichen Engagement liegen, in einer besonderen effektiven Aufgabenerledigung oder in einem besonderen Beitrag zur Überschreitung vorgegebener oder vereinbarter Arbeitsraten, Qualitäts-, Einnahme- oder Sparziele oder zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Ausgaben.

Konkrete Anlässe hierfür können beispielsweise sein:

- Überbrückung von Wiederbesetzungssperren,
- längere Vertretung erkrankter Kolleginnen und Kollegen,
- Übernahme zusätzlicher Aufgaben,
- zusätzliches Ausbildungsengagement,
- längere Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion, ohne dass eine Beförderung möglich ist,
- zeitintensiver Einsatz von Arbeitskreisen oder Projektgruppen, der über die originären Grundaufgaben der Gruppenmitglieder hinausgeht,
- qualitativ hochwertige und effektive Aufgabenerledigung,
- Serviceverbesserung durch besonderen Einsatz.

1.3 Es besteht die Möglichkeit, derartige zusätzliche Aufgaben oder Projekte auch im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen Führungskräften und Einzelnen oder auch Gruppen von Beamtinnen und Beamten zu verabreden.

2. Regelung zur Vergabe

2.1 Der Sachverhalt, welcher der Prämiengewährung zugrunde liegt, darf aus Gründen der Personalfürsorge nicht zur Überlastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen.

2.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Prämie, insbesondere auch bei Erfüllung der Kriterien bzw. der in einer Zielvereinbarung vereinbarten Ziele.

2.3 Bei der Leistungsfeststellung von Beamtinnen und Beamten mit Behinderung ist eine etwaige Minderung der Dienstfähigkeit durch die Behinderung entsprechend zu berücksichtigen.

3. Vergabebudget

3.1 Das Prämienvolumen wird im September des jeweiligen Jahres ermittelt. Dieses beträgt je Beamtin/Beamtem 10% des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A16 Stand 1. März des jeweiligen Jahres.

3.2 Die einer Beamtin/einem Beamten gewährten Leistungsprämien dürfen innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 nicht übersteigen (§ 76 Abs. 3 S. 1 LBesGBW).

4. Vergabequote

4.1 Entsprechend dem Charakter einer Leistungsprämie für besondere herausragende Leistungen legen § 76 Abs. 2 und 7 LBesGBW eine Vergabequote fest. Für die Gemeinde Starzach wird die Höchstzahl der zu vergebenden Prämien auf 50% aller Beamtinnen und Beamten festgesetzt.

4.2 Bei der rechnerischen Ermittlung der Höchstprämienzahlen sich ergebende Bruchteile werden stets abgerundet.

5. Auszahlungszeitpunkt

Die Leistungsprämie wird als Einmalzahlung gewährt und soll möglichst im Dezember des jeweiligen Jahres ausgezahlt werden.

6. Vergabeverfahren/Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Vergabe einer Prämie soll bis Oktober des jeweiligen Jahres durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister der Gemeinde Starzach erfolgen.

7. Informationsrechte des Personalrats/Gemeinderats

- 7.1 Das Haupt- und Personalamt informiert den Personalrat über die Auszahlung der Prämie.
- 7.2 Der Gemeinderat wird in der jeweils letzten Sitzung des Jahres über die Auszahlung der Leistungsprämie informiert.
- 7.3 Die Verteilung und Auszahlung der Leistungsprämie bedarf als Geschäft der laufenden Verwaltung keiner Zustimmung und keiner Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

8. Dokumentation/Vollzug/Controlling

- 8.1 Die Beamtinnen und Beamten erhalten ein Anerkennungsschreiben, in dem der Prämienbetrag mitgeteilt, sowie die herausragende Leistung erläutert wird. Eine Mehrfertigung geht an das Haupt- und Personalamt zur Aufnahme in die Personalakte.
- 8.2 Das Haupt- und Personalamt veranlasst die Auszahlung der Leistungsprämie im Dezember jeden Jahres.
- 8.3 Diese Regelung ist allen Beamtinnen und Beamten durch schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben.
- 8.4 Diese Regelung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Starzach, 26.10.2021

Thomas Noé
Bürgermeister